

Satzung des Betriebssportvereins BSV Lausitz Energie Cottbus 06 e.V.

Satzung vom 27. März 2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wurde am 25. September 2006 als Betriebssportverein gegründet und führt den Namen „BSV Lausitz Energie Cottbus 06 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Vereinigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er gewährleistet den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

- 1) Der Verein gliedert sich in Sektionen, die vorrangig bestimmte Sportarten zum Inhalt haben.
- 2) Jeder Sektion steht ein/eine Sektionsleiter/ -leiterin vor, der/die alle mit dem Betreiben der jeweiligen Sportarten zusammenhängende Sachverhalte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand im Sinne der in der jeweiligen Sektion aktiven Mitglieder selbstständig regelt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- 1.) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) den ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2.) den jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Quartalsende.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, b und d ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen drei Wochen nach Zugang schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die bisher gezahlten Beiträge im Verein.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in beliebig vielen Sektionen Sport zu treiben.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,

- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Entlastung und Wahl der Sektionsleiter,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Bildung und Auflösung von Sektionen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10 Abs. 1,
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgeschriebenen Ausschüssen,
 - n) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der erwachsenen Mitglieder beantragt
 - 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Schriftform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung per Mail oder per Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Zwanzigstel der Anwesenden beantragt wird.
 - 6) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
 - 7) Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
 - 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 besitzen Stimmrecht, passives sowie aktives Wahlrecht, Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 besitzen Stimmrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassenwart/in,
 - d) dem/der Protokollführer/-in,
 - e) bis zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a) und c) ist nicht zulässig.

§ 10

Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

Die Kassenprüfer können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 12

Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtportbund Cottbus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Als Liquidatoren des Vereins werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bestellt.

Die Satzung wurde am 25.09.2006 errichtet und auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2017 neu gefasst.

Cottbus, den 27.März 2017



Vorsitzender



Stellvertreter



Kassenwart